

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Friedhofsgebührenordnung) der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn vom 23.09.2014 i. d. F. der 1. Änderung vom 20.09.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn in der Sitzung vom 07.05.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn folgende

#### 3. Änderungssatzung (Gebührenordnung) zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn vom 23. September 2014

beschlossen:

#### Artikel I

§§ 5 bis 13 erhalten folgenden Wortlaut:

#### § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tage	33,00 €
b) für jeden weiteren Tag der Leichenaufbewahrung	11,00 €
c) für die Benutzung der Trauerhalle	275,00 €
d) für die Benutzung der Orgel	5,00 €

#### § 6 Gebühren für Leih- oder Transportsarg

Für die Gestellung eines Leih- oder Transportsarges wird eine Gebühr in Höhe von **165,00 €** erhoben.

#### § 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung einer Leiche Verstorbener

1. in einer Erdreihen- und Erdrasenreihengrabstätte	880,00 €
2. in einer Erdwahlgrabstätte	
a) Erstbestattung	1.045,00 €
b) jede weitere Bestattung	1.089,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Erstbeisetzung einer Urne:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-,<br>oder in einer anonymen Urnengrabstätte | 715,00 € |
| b) in einer Urnenbaumgrabstätte  | 671,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte  |          |
| 1. Erstbestattung  | 715,00 € |
| 2. jede weitere Bestattung   | 715,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten wird die Hälfte der Gebühr nach § 7 erhoben. Eine Ermäßigung auf die Nutzungsrechte an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

### § 8

#### Umbettungsgebühren

- (1) Umbettungen von Leichen sind von Fachfirmen unter Aufsicht eines Gemeindebediensteten ausführen zu lassen, wobei der Antragsteller die Kosten für die Fachfirma, für die Ausbaggerung und für die aufgewendete Arbeitszeit der überwachenden Gemeindebediensteten zu tragen hat.
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne
- |  |          |
|--|----------|
| 1. innerhalb der Gemeinde                                  | 990,00 € |
| 2. in eine andere Stadt/Gemeinde<br>(lediglich Ausgrabung) | 495,00 € |

### § 9

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 550,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 6. Lebensjahres      | 847,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
|  | 550,00 € |
|--|----------|

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 1.969,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 1.342,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 und § 25 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdwahlgrabstätten  
 je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 50,00 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten  
 je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 37,00 €

- (4) Für den Wiedererwerb einer Erdwahl- bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 11**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 506,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Pflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

**§ 12**  
**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Gewächsen

1) bei Erdreihengrabstätten	237,00 €
2) bei Erdwahlgrabstätten je Grabstätte	275,00 €
3) bei Kindergrabstätten	105,00 €
4) bei Erdrasenreihengrabstätten	105,00 €
5) bei Urnenreihengrabstätten	105,00 €
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	105,00 €
7) bei Urnenrasenreihengrabstätten	105,00 €

- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung. Sie sind vom Nutzungsberechtigten oder vom Auftraggeber zu entrichten.

### § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Heuchelheim folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	31,00 €
2) für die Dauer von 3 Jahren	40,00 €

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 31,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der §§ 5 bis 13 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

**Gemeindevorstand der  
Gemeinde Heuchelheim**

35452 Heuchelheim a. d. Lahn,  
den 7. Mai 2024

Lars Burkhard Steinz  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am XX. Mai 2024 in den Gemeindenachrichten Heuchelheim – Kinzenbach, in der Ausgabe Nr. XX/2024, öffentlich bekannt gemacht.

**Gemeindevorstand der  
Gemeinde Heuchelheim**

35452 Heuchelheim a. d. Lahn,  
den 7. Mai 2024

Lars Burkhard Steinz  
Bürgermeister

---

Vorstehende Satzung wurde in den Gemeindenachrichten Heuchelheim-Kinzenbach in der Ausgabe Nr. XX/2024 am XX. Mai 2024 öffentlich bekannt gemacht.